

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/8/31 L525 2230565-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2020

**Entscheidungsdatum**

31.08.2020

**Norm**

AIVG §24

AIVG §33

AIVG §38

AIVG §7

AIVG §9

VwG VG §29 Abs5

**Spruch**

L525 2230565-1/11E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 03.07.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Johannes ZÖCHLING und die fachkundigen Laienrichter Mag. Reinthaler und Mag. Korninger über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Salzburg vom 10.2.2020 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 30.3.2020, Zl. LGS SBG/2/0566/2020, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3.7.2020, zu Recht:

A) In Stattgebung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwG VG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 03.07.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt bzw. auf die Revision beim VwGH und die Beschwerde an den VfGH verzichtet wurde.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung Notstandshilfe

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:L525.2230565.1.01

**Im RIS seit**

04.02.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

04.02.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)